

Staatliche Förderung von gesellschaftlichen Aufgaben der Kirche*

Josef Binder

Ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat kommt nicht umhin, die Existenz der Kirche und ihrer Gläubigen anzuerkennen sowie sein Verhältnis zu ihnen rechtlich zu regeln, da die Kirche nach ihrem Auftrag weithin die gleichen Menschen auf ihrem Lebensweg begleitet, die als Bürger Staat und Gesellschaft mitbestimmen, zugleich aber unter staatlicher Gewalt stehen¹. Das moderne Staatskirchenrecht, welches aus den Verfassungen und staatlichen Gesetzen sowie aus betreffenden Verträgen (Konkordaten) zwischen Staat und Kirche erwächst, hat folglich zwei Hauptaufgaben zu bewältigen; nämlich die Religionsfreiheit eines jeden Bürgers zu schützen und zu gewährleisten sowie das Verhältnis von Staat und Kirche zu ordnen², insbesondere dieser auch nach weltlichem Recht die Möglichkeit zu eröffnen, die Erfüllung ihrer letztlich gesellschaftsdienlichen Aufgaben sicherzustellen.

1. Das Grundrecht der individuellen sowie korporativen Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit als bedeutsames Menschen- und Grundrecht wird von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen³, des Europarates⁴, der Euro-

* Abdruck mit freundlicher Erlaubnis des Herausgebers aus: Erwin Gatz, Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VI. Freiburg–Basel–Wien 2000.

1 A. Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996, S. 3.

2 J. Heckel, Melancthon und das heutige deutsche Staatskirchenrecht, in H. Quaritsch, H. Weber (Hrsg.), Staat und Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland – Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950–1967, Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich 1967, S. 17 (18).

3 Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 sowie Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966, denen die BRD gemäß Gesetz vom 15. 11. 1973 (BGBl. II S. 1533) beigetreten ist.

4 Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II S. 686).

päischen Union (EU)⁵ wie auch von der katholischen Kirche⁶ garantiert. Dieses Menschen- und Grundrecht schützt mit der Freiheit des Glaubens und Gewissens zunächst das Denken, also die Gewinnung religiöser Erkenntnisse (Glauben) und moralischer Überzeugungen (Gewissen). Mit der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses umfaßt es ferner das Äußern betreffender Erkenntnisse oder Überzeugungen in Wort, Schrift und Bild. Mit der Freiheit der Glaubens- und Gewissensbetätigung erstreckt es sich sodann auf das Handeln, mithin auf das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens und seiner inneren Überzeugung auszurichten⁷. Die drei Schutzbereiche des Denkens, Äußerns und Handelns werden herkömmlich durch ein negatives sowie ein korporatives Element ergänzt. Durch die Parität von Glauben und Weltanschauung gehört zum Schutzbereich nämlich auch die Freiheit, nicht zu glauben, einen Glauben oder eine Weltanschauung nicht zu bekennen sowie betreffende Handlungen zu unterlassen⁸. Schutzobjekt ist schließlich die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsrechte in Gemeinschaft, also namentlich die Freiheit der Vereinigung von Menschen zu religiösen und weltanschaulichen Korporationen⁹.

2. *Das Staat-Kirche-Verhältnis als Umfeld der Förderung kirchlichen Auftrags*

Der Sicherstellung des je besonderen Auftrags kirchlicher Rechtsträger in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breitgefächerten Dienstes am Nächsten dienen von alters her die Erträgnisse des Kirchenvermögens, die Gaben und Abgaben von Mitgliedern bzw. Gläubigen sowie die Leistungen eines Staates oder Dritten. Die geschichtlich gewachsenen, durchaus unterschiedlichen Formen einer (verfassungs-)rechtlichen Gestaltung der

5 Art. 6 II EUV/1997; ferner G. Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995, S. 351 (353f.), aber auch Art. 4, 140 GG i. V. m. Art. 136ff. WRV; Art. 107, 142 ff. BV.

6 Can. 748 § 2 CIC.

7 Vgl. Art. 4 I GG; ferner BVerfGE 32, 98 (106); 33, 23 (28f.).

8 Vgl. Art. 4 I, 140 GG i. V. m. Art. 136 III, 137 VII WRV; ferner BVerfGE 49, 375 (376); 52, 223 (245f.); 65, 1 (38f.).

9 Vgl. Art. 4 II, 140 GG i. V. m. Art. 137 II, VII WRV; ferner BVerfGE 19, 129 (132); 33, 23 (31).

Beziehungen zwischen Staat und Kirche namentlich in den 15 Mitgliedsländern der EU, die auch Wirkungen für die korporative Religions- oder Kirchenfreiheit sowie die Art und Weise einer staatlichen Förderung von gesellschaftsdienlichen Aufgaben der Kirche entfalten¹⁰, lassen sich im Kern auf drei Grundsysteme zurückführen; nämlich jene einer Verbindung, einer Trennung oder einer Kooperation zwischen Staat und Kirche¹¹.

a) Steht bei dem Modell einer institutionellen Verbindung von Staat und Kirche dem Staat der Vorrang zu, spricht man von Staatskirchentum; im anderen Fall von Kirchenstaatstum¹². In fünf Mitgliedsländern der EU finden sich, wenngleich mit gewissen Modifikationen, wesentliche Züge einer Staatskirche; nämlich in Dänemark, Finnland, Griechenland, Schweden und im Vereinigten Königreich, aber auch in Teilen Frankreichs hinsichtlich der Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle, also des früheren Elsaß-Lothringen mit den Bistümern Metz und Straßburg¹³. Da man die geschichtlich überkommene, institutionelle Verbindung oder auch Identifikation¹⁴ dieser Staaten mit einer bevorrechtigten Kirche regelmäßig nicht als drückend empfindet, wird sie nicht beseitigt, sondern behutsam fortentwickelt; und zwar in Richtung auf ein Zusammenwirken von Staat und Kirche¹⁵. Wenngleich etwa in Skandinavien das Grundrecht auf individuelle Religionsfreiheit gewährleistet wird, besitzen dort weithin nur die evangelisch-lutherische (Staats-)Kirche bzw. ihre Kirchengemeinden den Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften; ihre wesentlichen Finanzquellen sind staatliche Dotationen sowie örtliche Kirchensteuern. Im Gegensatz dazu konnte sich die katholische Kirche lediglich als privatrechtliche Vereinigung konstituieren; ihre hauptsächlichen Finanzquellen sind Spenden und Kollekten seitens der Gläubigen¹⁶ sowie Zuwendungen des

10 W. Clement, Politische Dimension und Praxis der staatlichen Förderung der Kirche, in H. Marré, D. Schümmelfelder (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 28 (1993), Münster 1994, S. 41.

11 Siehe hierzu sowie zum Folgenden E. Kleindienst, J. Binder, Das Finanzwesen der katholischen Kirche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BayVBl. 1999, S. 197 (200).

12 A. M. Koeninger, F. Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 3. Auflage, Augsburg 1949, S. 223 f.

13 R. Metz, Das Verhältnis von Kirche und Staat in Frankreich, in J. Listl, H. Müller, H. Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, S. 1109 [1120 f.].

14 H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Stuttgart 1966, S. 181.

15 H. Marré, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, 3. Auflage, Essen 1991, S. 15.

16 Robbers (Anm. 5), S. 39 (45); 303 (310); 319 (324 f.).

Verbandes der Diözesen Deutschlands¹⁷, welche ihm durch eine Umlage seiner 27 Mitglieder ermöglicht werden.

b) Bei dem Modell einer strikten Trennung oder Nichtidentifikation¹⁸ von Staat und Kirche, das in den drei EU-Mitgliedsländern Frankreich, Irland und Niederlande vorherrscht, besteht keine institutionelle Verbindung zwischen dem weltlichen und dem kirchlichen Gemeinwesen. Weder kirchliche Rechtsnormen noch kirchliche Einrichtungen oder Funktionen tragen öffentlich-rechtlichen Charakter; wie die Religion wird auch die Kirche als solche grundsätzlich zur Privatsache erklärt¹⁹. Doch auch in diesen Ländern, namentlich in Frankreich, ist der ursprünglich kirchenfeindliche Laizismus heute weitgehend von einer religionsfreundlichen akonfessionellen Laizität abgelöst; der Staat gewährleistet individuelle Religions-, aber auch korporative Kirchenfreiheit²⁰. In vielen Bereichen, namentlich im Schul-, Sozial- und Fürsorgewesen, tendiert dieses Modell hin zur Kooperation zwischen Staat und Kirche. Die Finanzierung von Aufgaben der Kirche, die sich als privatrechtliche Vereinigung zu konstituieren vermag, fußt im wesentlichen auf Spenden und Kollekten sowie freiwilligen Kultus- oder Kirchenbeiträgen der Gläubigen²¹.

c) Das Modell einer verständigen Kooperation²² ist zwar ebenfalls geprägt durch institutionelle Trennung oder Nichtidentifikation von Staat und Kirche; gleichzeitig finden jedoch vielfältige gemeinsame Aufgabenfelder Anerkennung, in denen staatliches und kirchliches Handeln unter Wahrung beiderseitiger Freiheit und Unabhängigkeit miteinander verbunden sind. Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal sowie Spanien sind von diesem vermittelnden System einer modifizierten oder auch positiven Trennung geprägt, welche sich als Partnerschaft zwischen Kirche und Staat²³ darstellt. Diese sieben Mitgliedsländer der EU gewährleisten jeweils individuelle Religions- sowie korporative Kirchenfreiheit. Die katholische Kirche, aber auch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften

17 Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (cc. 115 § 2, 449 § 2 CIC, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V 3, VIII WRV, Art. 142 II, 143 II BV); vgl. auch (Bay)KMBI. 1968 I, S. 281.

18 *Krüger* (Anm. 14), ebenda.

19 *Koeniger, Giese* (Anm. 12), S. 235.

20 *Von Campenhausen* (Anm. 1), S. 395.

21 *Marré* (Anm. 15), S. 17 ff.

22 BVerfGE 42, 312 (340).

23 BVerfG (Anm. 22), ebenda.

besitzen weithin den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie die Befugnis, ihre Angelegenheiten im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten²⁴. Der Finanzierung kirchlicher Aufgaben liegen vornehmlich Abgaben der Gläubigen in Form von Steuern und Beiträgen sowie staatliche Subventionen zugrunde²⁵.

3. Direkte Staatsleistungen

Da die Kirche bei ihrem Dienst für Gott und die Menschen zugleich auch gesellschaftsdienliche Aufgaben wahrnimmt, empfängt sie namentlich in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Leistungen des Staates. Nach herkömmlicher Auffassung werden direkte sowie indirekte Staatsleistungen unterschieden²⁶. Die Dotationen²⁷ sowie Subventionen²⁸ werden zu den direkten, also unmittelbaren oder positiven Staatsleistungen gezählt.

a) Dotationen des Staates, der (Bundes-)Länder oder Kommunen an kirchliche Rechtsträger beruhen auf Rechtstiteln, die durch Gesetz²⁹, Vertrag³⁰ oder sonstige Weise³¹ bisher³² begründet worden sind. Sie resultieren gerade im Freistaat Bayern im wesentlichen daher, daß die katholische Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Säkularisation durch das Ansiehziehen großer Teile ihres Vermögens von den weltlichen Fürsten um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht wurde und der staatliche Souverän³³ bestrebt war, ihre fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit durch

24 *Robbers* (Anm. 5), S. 15 (19 f.); 61 (65 f.); 185 (191 ff.); 211 (217 f.); 251 (260 ff.); 281 (287 ff.); 99 (110 ff.).

25 *Marré* (Anm. 15), S. 22 ff.

26 *J. Isensee*, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, in *J. Listl, D. Pirson* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR), Band I, 2. Auflage, Berlin 1994, S. 1009 (1024 f.); vgl. ferner can. 364 Nr. 7 CIC.

27 *Isensee* (Anm. 26), S. 1012 ff.

28 Vgl. *H. P. Ipsen*, Verwaltung durch Subventionen, in *VVDStRL* 25 (1967), S. 281 (287).

29 Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I S. 1 WRV; Art. 145 I BV.

30 Namentlich Art. 10 § 1 S. 3 BayKonk, Art. 18 RKonk.

31 Insbesondere Gewohnheitsrecht (vgl. *RGZ* 113, 349 [352, 396]; *BVerwG* in *DVBl.* 1979, S. 116 [118 f.]); auch ein rechtsbegründetes Herkommen (Art. 123 II GG i. V. m. Art. 18 II RKonk.).

32 Für die BRD bis zum Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches am 14. 8. 1919 (*RGBl.* S. 1383).

33 Namentlich in *Vollzug* der §§ 35, 53, 63, 65, 66, 72 RDHS.

gewisse (konkordatäre³⁴) Leistungen beheben zu wollen³⁵. Pauschale Dotationen³⁶ für den Personal- und Sachbedarf der Diözesanleitung und -verwaltung, für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Seelsorgsgeistlichen sowie anderer Kirchenbediensteter, aber auch für sonstige kirchliche Bedürfnisse, namentlich für den Bauunterhalt kirchlicher Gebäude, bestreiten Verbindlichkeiten des Staates, der Länder sowie der Kommunen gegenüber der Kirche aus der Vergangenheit; sie sind kausal legitimiert³⁷. Der Rechtsgrundsatz, daß derjenige, welcher das wesentliche Aktivvermögen eines anderen übernimmt, auch für die Passiva, also die aus dem übergegangenen Vermögen zu befriedigenden Ansprüche, einzutreten hat, ist auch unserer heutigen Rechtsordnung nicht fremd³⁸. Derartige Leistungen, die regelmäßig nach Gegenstand, Umfang und Fälligkeit objektiv festgelegt sind, erfolgen zumeist unabhängig vom Bedarf der empfangenden Kirche; sie decken den hierfür tatsächlich erforderlichen Aufwand oftmals zu kaum einem Viertel.

b) Vermögenswerte Zuwendungen der öffentlichen Hand, die zur Förderung eines bestimmten, im öffentlichen Interesse gelegenen Zweckes gewährt werden, bezeichnet man herkömmlich als Subventionen³⁹. Sie rechtfertigen sich also aus einer gegenwärtig oder künftig zu erfüllenden öffentlichen Aufgabe; sie sind final legitimiert⁴⁰. Staatliche oder kommunale Zuleistungen für diesen Bereich stellen folglich nicht auf die Kirche als Rechtsträger von Kindergärten, Schulen, Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder Beratungsstellen ab, sondern erfolgen grundsätzlich zweckgebunden; d.h. in gleicher Weise auch an nicht konfessionsgebundene Träger. Sofern also kirchliche Rechtsträger öffentliche, mithin staatliche oder kommunale Aufgaben wahrnehmen, erfahren sie auch in Deutschland schon aus Gründen der Parität die nämlichen Zuwendungen wie andere Mitbewerber.

Beispielhaft sei die Förderung von Kindergärten in Bayern wiedergegeben. Nachdem jedem freigemeinnützigen Träger beim Bau eines staatlich anerkannt-

34 Konkordat zwischen dem Königreich Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 5. 6. 1817 (GBl. 1818, S. 397).

35 *Isensee* (Anm. 26), S. 1011 f.

36 Namentlich nach Art. 10 § 1 S. 2 a mit k BayKonk.

37 *Isensee* (Anm. 26), S. 1021 ff.

38 Vgl. §§ 419, 1967 BGB; § 25 HGB.

39 BVerwG in NJW 1959, S. 1098; *Ipsen* (Anm. 28), S. 281 (287).

40 *Isensee* (Anm. 26), S. 1020 f.

ten Kindergartens derzeit ein Ersatz von lediglich zwei Drittel von 5460,- DM pro qm zuwendungsfähiger Hauptnutzfläche zugestanden wird, verbleiben dem Träger gewöhnlich rd. 50 v. H. der tatsächlichen Bau- und Einrichtungskosten. Für das häufig teure Grundstück und die mitunter hohen Erschließungskosten hat ein Träger vielfach allein aufzukommen. Ein Kindergartenneubau (4 Gruppen) der katholischen Kirchenstiftung „St. Pius“⁴¹ in Augsburg-Haunstetten (1995/96) mag dies verdeutlichen⁴²:

Grundstück (Fläche: 4079 qm)		
– Kaufpreis (1990) samt Nebenkosten:	1 834 438,76 DM	
– bisherige Erschließungskosten:	76 144,70 DM	1 910 583,46 DM
Bauliche Herstellungskosten:		2 928 940,80 DM
Gesamtaufwand:		4 839 524,26 DM
./.. (2/3-)Zuschuß der Stadt Augsburg, einschließlich staatlicher (1/3-)Förderung:		1 509 018,00 DM
= Kostenanteil der Kirche:		3 330 506,26 DM.

Für den laufenden Betrieb eines Kindergartens leisten der Freistaat sowie die betreffende Kommune pauschalierte Zuschüsse zu den förderungsfähigen Kosten des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals von jeweils 40 v. H. Die rechnerisch verbleibenden 20 v. H., die de facto oftmals deutlich höher ausfallen, hat ein Träger nach dem Subsidiaritätsprinzip selbst aufzubringen; Kosten für nichtpädagogisches Personal (Praktikantin, Köchin, Putzhilfen u. a.), Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung) sowie Reparatur- und Instandhaltungsaufwand sind nicht zuschufähig. Zwar macht eine Reihe von Kommunen weitere finanzielle Zugeständnisse und erbringen die Eltern entsprechende Beiträge; gleichwohl verbleibt den kirchlichen Trägern im Bistum Augsburg fast ausnahmslos ein beträchtliches Betriebsdefizit, das sie auch unter Schwierigkeiten aus ihren meist bescheidenen Stiftungserträgen, Spen-

41 Eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Kirchenverwaltung mit dem Pfarrer als Vorstand gesetzlich vertreten wird (vgl. cc. 3, 22, 115 § 3, 118, 1280 CIC, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 30 BayStG, Art. 9 KiStiftO [KWMBL. 1988 I, S. 215]); sie ist Träger des sog. Gotteshausvermögens und hat die Aufgabe, für die Erfüllung der pfarrlichen Bedürfnisse Sorge zu tragen (vgl. cc. 114 § 2, 1254, 1303 § 1 Nr. 1 CIC, Art. 33 BayStG, Art. 7 I, 11 V KiStiftO).

42 Dieses Beispiel ist freilich nicht als repräsentativ zu verstehen, weil hier so viel von der Gruppenzahl, der Geeignetheit des Geländes, den regional durchaus unterschiedlichen Baupreisen, einer Fertigteil- oder Massivbauweise, einem Entgegenkommen der Kommune usf. abhängt.

den, Sonderkollekten und verfügbaren diözesanen Kirchensteuermitteln zu decken haben.

Das Schulwerk der Diözese Augsburg wurde von Bischof Dr. Josef Stimpfle 1975 in Form einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts zur Erhaltung und Förderung des klösterlichen Schulwesens errichtet⁴³. Der Entschluß, ein Schulwerk zu gründen, in dem freie katholische Schulen unter einem eigenen Rechtsträger zusammengeschlossen wurden, erwuchs aus der bedrängenden Notlage, in der sich viele Ordensschulen befanden und auch heute noch befinden. Als Ursachen sind die abnehmende Zahl klösterlicher Lehrkräfte, die steigenden Kosten des Personal- und Sachaufwands sowie der Nachholbedarf an Schulraum, der Um- oder Erweiterungsbauten und vielfältige Sanierungen erforderlich, hinlänglich bekannt⁴⁴. So war bei vielen Ordensgemeinschaften die Grenze der finanziellen Belastbarkeit erreicht, zahlreiche klösterliche Gemeinschaften und ihre Schulen waren existentiell bedroht. Die entscheidende Hilfe konnte nur durch die Diözese erfolgen, indem die katholischen Schulen in die gemeinsame Verantwortung von Ordensgemeinschaften und Bistum eingebracht wurden. Vornehmliches Ziel des Schulwerks ist die Erhaltung und Förderung des klösterlichen Schulwesens in der Diözese Augsburg. Dazu gehört u. a. die Übernahme der Trägerschaft gefährdeter Ordensschulen, allerdings nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Diözese als Gewährleistungsträger dieser Stiftung. Angestrebt wird eine enge Kooperation zwischen Diözese und Ordensgemeinschaften im gemeinsamen Entscheiden in allen schulpolitischen, pädagogischen, personellen und finanziellen Fragen. Dabei wird auf die Wahrung der Eigenständigkeit, des pädagogischen Stils und der Spiritualität der Ordensschulen geachtet. Dem Auftrag des Schulwerks dient vor allem auch die Arbeit in den verschiedenen Gremien. So bewährt sich die vielfältige Zusammensetzung von Stiftungsrat, dem unser Bischof Dr. Viktor Josef Dammertz vorsitzt, und Kuratorium, wo Argumente, Informationen, Erfahrungen und Anregungen, die nicht zuletzt auch seitens der Vertreter des öffentlichen Bildungswesens eingebracht werden, wertvolle Entscheidungshilfen bei schulpolitischen und strukturellen Fragen sind. Der Stiftungsvorstand beschließt vor allem die einzelnen personellen, pädagogischen und schulorga-

43 Vgl. Stiftungsakt samt Satzung sowie die staatliche Genehmigungsurkunde in ABl. 1975, S. 401 ff.

44 G. Ettl, Das Schulwerk der Diözese Augsburg – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in *Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V. (Hrsg.), Lebensbilder Deutscher Stiftungen*, Band 6, Bonn 1993, S. 1.

nisatorischen Entscheidungen und stellt den Haushalt auf. Die Konferenz der Schulleiter als Gelenkstelle zwischen Träger und Schulen hat sich in regelmäßigen Klausurtagungen zu einer schulisch und pädagogisch unentbehrlichen und menschlich bereichernden Gemeinschaft aus Ordensleuten und Laien entwickelt. Jährlich finden auch Konferenzen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte und der Mitarbeitervertretungen der einzelnen Schulen statt, bei denen aktuelle Fragen diskutiert, Wünsche und Anliegen besprochen werden.

Das Schulwerk der Diözese Augsburg betreut gegenwärtig 30 schulische Einrichtungen, nämlich 8 Gymnasien, 13 Realschulen sowie 9 berufliche Schulen mit etwa 1200 Lehrkräften und fast 14 000 Schülern. Die Besoldung dieser Lehrkräfte, die gesamte Personalverwaltung sowie die Buchhaltung der einzelnen Schulen erfolgen kostengünstig durch eine zentrale Geschäftsstelle. Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 1999 des Schulwerks der Diözese Augsburg in Höhe von rd. 136,45 Mio. DM werden zu etwa 78 v. H. vom Freistaat Bayern bezuschußt; rd. 11 v. H. erbringt die Diözese Augsburg, knapp 4,8 v. H. leisten Landkreise, Städte und Gemeinden, etwa 2,7 v. H. bestreiten die Ordensgemeinschaften und rd. 3,5 v. H. deckt das zu Beginn des Schuljahres 1998/99 eingeführte Schulgeld seitens der Eltern ab. Baumaßnahmen staatlich anerkannter Ersatzschulen fördert der Freistaat Bayern durch Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes, derzeit in Höhe von 50 v. H. der förderfähigen Kosten; faktisch bedeutet dies eine Bezuschussung von regelmäßig kaum einem Drittel der tatsächlich anfallenden Ausgaben. Wenngleich sich auch Landkreise, Kommunen sowie Ordensgemeinschaften an unverzichtbaren schulischen Baumaßnahmen zuschußhalber beteiligen, so werden doch oftmals mehr als die Hälfte anfallender Kosten von der Diözese Augsburg bestritten. Allein 1998 waren daher von der Diözese Augsburg Schulbaumaßnahmen in Höhe von insgesamt rd. 12,2 Mio. DM zu fördern.

Um das katholische Schulwesen in eine gesicherte Zukunft zu führen, wird das Schulwerk der Diözese Augsburg auch weiterhin auf hinlängliche finanzielle Leistungen des Staates, der kommunalen Gebietskörperschaften, der Ordensgemeinschaften, der Eltern sowie des Bistums Augsburg angewiesen bleiben. Die Diözese Augsburg jedenfalls will auch künftig einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Beitrag zur Sicherung des wertvollen katholischen Schulangebots erbringen⁴⁵.

45 E. Kleindienst, Die Zukunft katholischer Schulen – Eine Anfrage an Staat, Kirche und Gesellschaft, in W. Eykmann (Hrsg.), *Katholische Schule – Der sichere Weg in die Zukunft*, Bonn 1998, S. 21 (28).

Wenngleich kirchliche Bildungsstätten, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Sozialstationen oder Beratungsstellen seitens des Staates, der kommunalen Gebietskörperschaften oder sonstiger Träger der öffentlichen Hand in gleicher Weise wie ihre nicht konfessionsgebundenen Konkurrenten gefördert werden, müssen sich auch kirchliche Betriebsträger vermehrt der Möglichkeiten bedienen, welche namentlich das Handels- und Wirtschaftsrecht ihnen eröffnen. In diesem Zusammenhang sei die Errichtung einer kirchlichen Stiftung im Rahmen der rechtlichen Verselbständigung des Zweckbetriebs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgestellt.

Mit Stiftungsakt vom 20. September 1995 errichtete die „St. Josefskongregation“ – Körperschaft des öffentlichen Rechts – in Ursberg, Lkr. Günzburg, das – von ihr bislang als juristisch unselbständigen Zweckbetrieb geführte – „Dominikus-Ringeisen-Werk“ in Form einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts. Mit Dekret des Bischofs von Augsburg vom 22. September 1995 wurde die kanonische Errichtung der Stiftung bestätigt. Stiftungsakt sowie kanonische Errichtung erhielten mit Urkunde vom 24. Oktober 1995 die erforderliche Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst; das Dominikus-Ringeisen-Werk hat hierdurch die umfassende Rechtsfähigkeit nach weltlichem Recht erlangt⁴⁶.

Nach Konstituierung der Stiftungsorgane, nämlich des Stiftungsvorstands sowie des Stiftungsrats, hat das Dominikus-Ringeisen-Werk seine Tätigkeit mit Wirkung ab 1. Januar 1996 in vollem Umfange aufgenommen. Stiftungsakt sowie Satzung für das Dominikus-Ringeisen-Werk wollen den Zielen von Dominikus Ringeisen und der St. Josefskongregation unverändert dienen sowie in Kirche und Gesellschaft zur Beheimatung von Menschen mit Behinderungen beitragen. Die Stiftung widmet sich aus christlicher Verantwortung der Pflege und Betreuung, Förderung und Erziehung, schulischen und beruflichen Ausbildung, Beschäftigung und Beratung von behinderten sowie von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Pflege und Betreuung von alten, gebrechlichen und kranken Menschen. Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird durch eigene Mittel der Stiftung, die ihr von der St. Josefskongregation unentgeltlich übertragen oder sonst zur Verfügung gestellt wurden und werden, sowie durch Leistungen Dritter, insbesondere der öffentlichen Hände, der Kranken-, Pflege- und sonstigen Sozialversicherungsträger, gewährleistet.

46 Vgl. hierzu sowie zum Folgenden ABl. 1995, S. 983 ff.

Die Stiftung steht unter der Obhut und Aufsicht der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, also der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg. Angesichts der Bedeutung und Größe des Dominikus-Ringeisen-Werkes wird bei allgemeinen Genehmigungen⁴⁷ für diese kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nicht eng verfahren; werden doch in den dortigen Einrichtungen derzeit ca. 4600 Menschen mit Behinderungen stationär, teilstationär oder ambulant von 106 Ordensschwestern sowie rd. 2200 voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern engagiert sowie fachkundig betreut.

Ferner sei auf die 1995 in der Diözese Augsburg erfolgte Neuregelung der Personalträgerschaft für die in gemeinnützigen ambulanten Krankenpflege- und Sozialstationen beschäftigten Mitarbeiter kurz eingegangen. Derartige Einrichtungen sind seit Mitte der 70er Jahre von kleinen Anfängen zu beträchtlicher Größe herangewachsen; nicht selten taten dort zunächst fast ausschließlich Ordensschwestern Dienst. Als nach und nach die Ordensfrauen durch weltliches Personal ersetzt werden mußten, stellte sich die Frage einer sozialen Absicherung, insbesondere der Altersversorgung dieser Mitarbeiter nach Maßgabe des öffentlichen Dienstes. Aus vielerlei, zum damaligen Zeitpunkt durchaus nachvollziehbaren Gründen kam es in der Diözese Augsburg zu einer Trennung von Personal- und Betriebsträgerschaft⁴⁸; Personalträger war gegen Kostenerstattung die örtliche Kirchenstiftung, Betriebsträger der ambulante Krankenpflegeverein bzw. die Sozialstation e. V.

Es zeigte sich immer mehr, daß eine solche Trennung den Anforderungen der Praxis wenig dienlich war; die Entscheidungswege waren zu lang, der Verwaltungsaufwand zeitraubend und zu hoch. Ferner kann die Trennung von Personal- und Betriebsträgerschaft auch arbeitsrechtlich durchaus kritisch gewertet werden. Eine umfassende Betriebsverantwortung setzt zudem voraus, daß deren wesentliches Kernstück, nämlich die Personalträgerschaft, Teil des „Betriebes“ ist. Zunehmende Konkurrenz privater Anbieter verlangt überdies beweglichere und einfachere Strukturen. Nachdem mehrere Jahre einvernehmlich nach einer tauglicheren Lösung gesucht wurde, die das soziale Engagement katholischer Gemeinden sicherstellt, organisatorische Vorteile bietet und den Verwaltungsaufwand verringert, entschloß man sich zu einer Zusammenführung von Betriebs- und Personalträgerschaft bei den örtlichen Vereinen. Deren Mitgliedschaft beim Caritasverband für die Diözese Augs-

47 Art. 27 III BayStG, §§ 64, 65 AVBayStG; Art. 44 VI KiStiftO.

48 Siehe hierzu auch § 58 Nr. 3 AO.

burg e. V. ermöglichte die Konzentration des sozialen Engagements bei diesem fachkompetenten Träger freier Wohlfahrtspflege. Für einen solchen Weg sprachen vor allem ortsnahe und möglichst flexible soziale Angebote, Einbeziehung und Mobilisierung örtlicher Initiativen und Verantwortlichkeiten sowie Vermeidung entbehrlicher Verwaltungswege, die nunmehr auf das Verhältnis von Verein und Diözesancaritasverband verkürzt sind. Die Kirchenstiftungen entfallen als Dienstgeber gänzlich; diese Entlastung entsprach einer vielfach an uns herangetragenen Forderung.

Die Bayerische Versorgungskammer war dankenswerterweise bereit, die Zusatzversorgung für das Personal auch dieser Vereine zu gewähren. Die Voraussetzung dafür war und ist die Mitgliedschaft der – nachweislich und auf Dauer gesichert – kirchlichen Zwecken dienenden Sozialstationen bzw. ambulanten Krankenpflegevereine beim Diözesancaritasverband, da dieser gegenüber der Versorgungskammer als anerkannter Arbeitgeber auftritt. Aufgrund umfassender rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Begleitung durch den Diözesancaritasverband ist sichergestellt, daß die Sozialstationen bzw. ambulanten Krankenpflegevereine im Rahmen einer kirchlichen Einbindung ihre soziale und gesellschaftsdienliche Tätigkeit angemessen sowie zukunftsorientiert fortführen können.

Durch betreffende Verträge zwischen dem Apostolischen Stuhl und Spanien sowie Italien ist 1979 bzw. 1984 die bislang enge Verbindung von Staat und katholischer Konfession in das heutige System einer verständigen Kooperation von Staat und Kirche fortgeschrieben worden. Bei der in Spanien ab 1988 und in Italien ab 1990 konkordatär vereinbarten Finanzierung kirchlicher Aufgaben handelt es sich im Kern jeweils um eine Ablösung bisheriger staatlicher Dotationen durch die Begründung einer besonderen Form staatlicher Subventionierung⁴⁹. Seither kann jeder einkommen- bzw. lohnsteuerpflichtige spanische und italienische Staatsbürger – unabhängig davon, ob er Kirchenmitglied ist oder nicht – einen bestimmten Prozentsatz seiner Einkommen- bzw. Lohnsteuer, welche er ohnehin zu entrichten hat, entweder der Kirche für ihre Zwecke zuweisen oder aber dem Staat für sozial-humanitäre und kulturelle Belange belassen. Ein Steuerzahler wird im Rahmen

49 Vgl. Art. II Nr. 3 des Vertrages zwischen dem Spanischen Staat und dem Hl. Stuhl über wirtschaftliche Fragen vom 3. 1. 1979 (AfKKR, S. 560 [562]) sowie den Zusatzvertrag vom 15. 11. 1984 zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Italien über kirchliche Einrichtungen, kirchliche Vermögensverwaltung und Klerusbesoldung, der von J. Michaeler, *Steuerwahl – Finanzierung von Kirchen und Sozialstaat in Italien und Spanien*, Bad Boll 1995, S. 12 (16 ff.), näher erläutert wird.

dieses Ablösungsmodells staatlicher Dotationen folglich mit keiner neuen Kirchen-, Sozial- oder Kultursteuer belastet; vielmehr kann er lediglich einen geringen Bruchteil (derzeit 0,5239 v.H. in Spanien und 0,8 v.H. in Italien) seiner obligatorischen staatlichen Steuer einem der genannten Zwecke selber widmen und hierdurch auch zu einer staatlichen Subventionierung gesellschaftsdienlicher Aufgaben der betreffenden Kirche beitragen. Steuergläubiger ist in jeder Hinsicht der Staat; es fehlt jegliche für die Kirchensteuer kennzeichnende mitgliedschaftliche Komponente, aber auch die Verbindlichkeit einer spezifischen Kirchenabgabe, welche gerade die Gleichbehandlung aller Gläubigen sicherstellt⁵⁰.

Das spanische oder italienische Modell einer Teilzweckbestimmung der staatlichen Einkommensteuer auch zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben erscheint bereits nach seinem Sinn und Zweck für die Bundesrepublik Deutschland allenfalls im Rahmen einer Ablösung betreffender staatlicher Dotationen⁵¹ diskussionsfähig. Bei einer etwaigen Ablösung, die als primäre Angelegenheit des Staates in freundschaftlichem Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhl herbeigeführt werden wird, ist den Ablösungsberechtigten ein angemessener Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen zu gewähren⁵². Zu berücksichtigen ist hierbei die Regelung in § 13 Abs. 2 BewG, nach der eine Ablösung von Natural- sowie Geldleistungen mit dem 18,6fachen Jahreswert solcher Dotationen zu bewerten wäre. Daß namentlich die Diözese Augsburg entsprechende Angebote des Freistaates Bayern auf Ablösung konkordatarer Leistungen⁵³, von Baupflichten an Pfarr- sowie Benefiziatenhäusern⁵⁴ oder auch von sog. Rechnissen⁵⁵ bislang stets angenommen hat, sei festgehalten.

Für die Ersetzung bisheriger Kirchensteuer durch eine Teilzweckbestimmung der staatlichen Einkommen- bzw. Lohnsteuer zur finanziellen Sicherstellung gesellschaftsdienlicher Aufgaben der Kirche bietet das Grundgesetz, aber auch die Bayerische Verfassung jedenfalls gegenwärtig keine hinlängliche

50 H. Marré, Die Kirchensteuer als Paradigma staatlicher Kirchenförderung, in Kirche und Recht 1995 (Nr. 3), S. 33 (40).

51 Im Sinne von Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV; Art. 18 RKonk; Art. 145 I BV, Art. 10 § 1 S. 3 BayKonk.

52 Art. 123 II GG i. V. m. Art. 18 RKonk.

53 Z. B. eine Überlassung geeigneter Gebäude im Sinne von Art. 10 § 1 g BayKonk.

54 Siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden vom 20. 3. 1963 (KMBl. I, S. 235, ber. S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 15. 7. 1971 (KMBl. I, S. 916, 994).

55 Art. 37 II BayStG i. V. m. § 13 II BewG.

Rechtsgrundlage. Zum einen stellt die Kirchensteuer unstreitig keine Dotation dar; vielmehr ist sie durch Art. 137 Abs. 6 WRV im gesamten damaligen Deutschen Reich ausdrücklich bestätigt bzw. erst förmlich eingeführt worden⁵⁶. Zum anderen unterliegt die Kirchensteuer weithin der Gesetzgebungskompetenz der Länder⁵⁷; eine solche Entscheidung wäre primär nicht Sache der Kirche, sondern des Staates.

4. Indirekte Staatsleistungen

Die Gewährleistung individueller und korporativer Religionsfreiheit samt kirchlichem Eigentum⁵⁸, aber auch die Gewährung abgabenrechtlicher Vergünstigungen⁵⁹ zählen zu den sog. indirekten, also mittelbaren oder negativen Staatsleistungen.

a) Nachdem der Staat die individuelle Religions- sowie korporative Kirchenfreiheit⁶⁰ zu gewährleisten hat, umfaßt seine Garantenstellung traditionsgemäß namentlich die Bereiche des Religionsunterrichts⁶¹, der Theologischen Fakultäten⁶², der Anstalts-⁶³ und Militärseelsorge⁶⁴ sowie der Kirchenfinanzierung⁶⁵; und zwar einschließlich bestimmter finanzieller Aufwendungen für die genannten kirchlichen Belange⁶⁶. Ferner werden durch den Staat regelmäßig auch

56 Daß die durch Art. 136 VI WRV erfolgte Einräumung bzw. Bestätigung eines kirchlichen Besteuerungsrechtes keine Dotation des Staates darstellt, hat das Reichsgericht bereits 1926 entschieden (RGZ 113, 349 [379]). Der Staatsgerichtshof hat es 1929 ferner abgelehnt, die Kirche als Ersatz für staatliche Dotationen auf ihr Besteuerungsrecht zu verweisen (RGZ 128, Anh. S. 16 [44]).

57 Gemäß Art. 70 I, 140 GG i. V. m. 137 VI, VIII WRV; vgl. ferner Art. 145 II BV.

58 Art. 4, 140 GG i. V. m. Art. 137 II, 138 II WRV, Art. 107, 142 II, 146 BV; Art. 1 § 1, 10 § 4 BayKonk, Art. 1 I, 13, 17 RKonk.

59 Vgl. §§ 10 I Nr. 4, 10 b EStG, § 9 KStG, § 48 EStDV, §§ 51 mit 68 AO; §§ 1 Nr. 6, 4 KStG, § 3 I Nr. 12 VStG (a. F.), § 3 Nr. 6 GewStG, § 13 I Nr. 16 a ErbStG, § 4 Nr. 1 GrEStG, §§ 3 I Nr. 4, 4 Nrn. 1 und 2 GrStG, §§ 2 III, 4 Nrn. 16, 18, 21, 22 und 26, 4 a UStG.

60 Siehe Anm. 58.

61 Art. 7 III GG, Art. 136 BV; Art. 7 BayKonk, Art. 21 RKonk.

62 Art. 123 II GG i. V. m. Art. 19 RKonk; Art. 150 II BV; Art. 3 und 4 BayKonk.

63 Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV; Art. 148 BV; Art. 11 BayKonk, Art. 28 RKonk.

64 Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV; Art. 27 RKonk.

65 Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VI WRV; Art. 143 III BV; Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 2 I 1, 13 RKonk.

66 Art. 123 II GG i. V. m. Art. 7, 18, 19, 21, 22, 27 III 5, 28 S. 2 RKonk; Art. 3 § 2, 5 § 2, 7 § 7 II, 8, 10 § 1 S. 3, 11 I BayKonk.

das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften, religiöser Vereine, Orden, Kongregationen sowie weltanschaulicher Gemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet⁶⁷.

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen – also Volks-, Berufs-, Mittel- und höheren Schulen – mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach. Unbeschadet eines staatlichen Aufsichtsrechts wird er in Übereinstimmung mit den tragenden Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kraft Verfassungsrecht ist der Religionsunterricht damit in den Lehrplan öffentlicher Schulen eingefügt; ausgenommen sind lediglich die Stadtstaaten Bremen und Berlin, da dort Art. 7 Abs. 3 GG keine Anwendung findet⁶⁸. Als ordentliches Lehrfach hat der Religionsunterricht einen berechtigten Platz im Kreis der anderen Schulfächer und bringt Bildungswert sowie Kulturbedeutung der Religion zum Ausdruck. Der weltanschaulich neutrale Staat kann und will daher im Bereich der Wertorientierung und Sinnstiftung auf den Beitrag eines Religionsunterrichts nicht verzichten, der den Lernenden hilft, ethische Positionen aus christlicher Sicht zu beurteilen und für das eigene verantwortliche Handeln anwenden zu können⁶⁹.

Als staatlicher oder kommunaler Religionslehrer wird gemäß Art. 7 §§ 3 u. 4 BayKonk niemand bestellt werden, gegen den der Diözesanbischof Einwendungen erhebt, insbesondere ihm die „missio canonica“ nicht verleiht oder wieder entzieht. Soweit ein bayerisches Bistum den Religionsunterricht durch Priester, Diakone, Katecheten oder Lehrer im kirchlichen Dienst selbst versehen lässt, erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 7 § 7 Abs. 2 BayKonk eine staatliche Vergütung dieses ordentlichen Lehrfachs.

In dem neuen Bundesland Brandenburg wurde anstelle des Religionsunterrichts das Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) eingerichtet, das der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätze ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen dient. Nachdem das Fach LER unter Bezugnahme auf Art. 141 GG bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet sowie ein bekenntnisgebundener Religionsunterricht nur fakultativ angeboten wird, bleibt eine Entschei-

67 Siehe Anm. 58.

68 Art. 141 GG – sog. Bremer Klausel.

69 H. Zehetmair, Der Religionsunterricht im Bildungsauftrag der Schule, in *Eykemann* (Anm. 45), S. 35 (42).

derung des zwischenzeitlich angerufenen Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit dieser Regelung abzuwarten.

Die katholische Kirche fühlt sich entsprechend dem Auftrag ihres Stifters, die Menschen aus christlicher Verantwortung zu lehren und damit zu bilden⁷⁰, verpflichtet, nicht nur im primären und sekundären Erziehungs- und Bildungsraum tätig zu sein, sondern auch im Hochschulbereich. Sie nimmt daher gemäß can. 807 CIC für sich das grundsätzliche Recht in Anspruch, Universitätsstudien einzurichten und zu betreiben. Verfassungsrechtliche Norm für das Recht der Kirche, ihre Geistlichen, aber auch weltliche Studenten auf eigenen kirchlichen Hochschulen auszubilden, ist zunächst und grundsätzlich Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV sowie die entsprechenden Regelungen der Länderverfassungen, in Bayern Art. 142 Abs. 3 BV. In den genannten Verfassungsbestimmungen wird den Kirchen das Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Erledigung ihrer Angelegenheiten garantiert. Das kirchliche Recht einer freien Ämterverleihung wird von den genannten Bestimmungen umfaßt; es schließt unstreitig das Ausbildungswesen für die kirchlichen Ämter und Dienste sowie in seinem Rahmen die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen ohne staatliche Einflußnahme mit ein⁷¹. Darüber hinaus hat die Bayerische Verfassung in Übereinstimmung mit Art. 72, 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG das Recht der Kirche auf Errichtung und Unterhaltung eigener kirchlicher Hochschulen sowie Ausbildung der Geistlichen in Art. 150 Abs. 1 BV konkretisiert: „Die Kirchen haben das Recht, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen auszubilden und fortzubilden.“ Art. 150 Abs. 2 BV bestimmt ferner, daß „die theologischen Fakultäten an den Hochschulen ... erhalten (bleiben)“.

Die Katholische Universität Eichstätt ist als eine Stiftung des öffentlichen Rechts verfaßt, die von den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen getragen wird. Wenngleich der Freistaat Bayern dieser Stiftung nach Maßgabe von Art. 5 § 2 Abs. 1 BayKonk auf deren Antrag hin 85 v. H. des Aufwandes ersetzt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Universitäten entsteht, hatten die bayerischen (Erz-)Bistümer dennoch allein 1999 Mittel in Höhe von rd. 18,13 Mio. DM gemeinsam aufzubringen, um den Betrieb der Universität sicherzustellen.

Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der katholischen Kirche bei

70 Mt. 18,19.

71 O. J. Voll, J. Störle, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985, S. 119 f.

Personalangelegenheiten der theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen sowie bei der Bestimmung des Umfangs der Unterhaltsgarantie entsprechend den Bedürfnissen einer Ausbildung für den Priesterberuf und andere seelsorgliche Dienste werden durch die Art. 3 und 4 BayKonk näher festgelegt. Diese Regelungen tragen dem Prinzip einer gewissen Doppelfunktion der theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen sowie dem Charakter der theologischen Lehrstühle und der sonstigen mit Lehrberechtigung verbundenen Dienstinstitutionen als kirchlich-konfessionell gebundener Staatsämter des näheren Rechnung⁷².

Für Bundesländer, die keine entsprechenden Regelungen ihrer Verfassung aufweisen, gelten die Art. 19 und 20 RKonk. Hiernach bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen erhalten; ferner hat die katholische Kirche das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, zur Ausbildung des Klerus philosophisch-theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen⁷³. Die Weitergeltung des Reichskonkordates im Sinne von Art. 123 Abs. 2 GG hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1957 ausdrücklich bestätigt⁷⁴.

Ferner sei die Anstalts- und Militärseelsorge vorgestellt. Auch in solchen Institutionen hat der Staat jedem Bürger die Religionsausübung zu gewährleisten. Wenn also jemand in einer staatlichen Einrichtung lebt, die er nicht verlassen kann, um seine Religion außerhalb auszuüben, muß er seinen religiösen Obliegenheiten innerhalb eines Krankenhauses, Gefängnisses, einer Pflege- oder Erziehungseinrichtung, aber auch in einer Militärkaserne nachkommen können. Daher trägt der Staat für die geistliche Betreuung und deren Finanzierung in Einrichtungen mit Sorge, in denen Gläubige leben, welche diese Orte nicht jederzeit zu verlassen vermögen⁷⁵.

Im Rahmen der durch den Staat verfassungsrechtlich gewährleisteten Kirchenfinanzierung erfolgt die Erhebung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer in Bayern seit 1942⁷⁶ durch eigene diözesane Kirchensteuerämter; für die laufende Übermittlung der „bürgerlichen Steuerlisten“⁷⁷ erhebt der Freistaat als Garant der Kirchenfinanzierung Gebühren und Auslagen nach

72 Vgl. *Voll, Störle* (Anm. 71), S. 135 mwN.

73 *Voll, Störle* (Anm. 71), ebenda.

74 Vgl. BVerfGE 6, S. 309 ff.

75 Vgl. insbesondere *S. Eick-Wildgans*, Anstaltsseelsorge, in *HdbStKirchR I*, S. 995 ff.

76 In Vollzug des Gesetzes vom 1. 12. 1941 (GVBl. S. 169).

77 Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VI, VIII WRV; 143 III BV; Art. 10 §5 BayKonk, Art. 2 I 1, 13 RKonk.

dem Kostengesetz⁷⁸. Die Kirchenlohnsteuer ist als 8prozentiger Zuschlag zur Lohnsteuer bei jeder für umlagepflichtige Arbeitnehmer mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung vom Arbeitgeber bzw. seiner auszahlenden Kasse einzubehalten und im Rahmen dieser sog. Betriebsstättenbesteuerung mit der Lohnsteuer an das zuständige staatliche Finanzamt abzuführen⁷⁹. Die „bürgerlichen Steuerlisten“ existieren bei einer derartigen Quellenbesteuerung zunächst nur bei den auszahlenden Lohnbüros. Deshalb hat auch die katholische Kirche zu Beginn des Jahres 1946⁸⁰ vom Angebot des Freistaates Bayern, dem eine Erbringung solcher Steuerlisten obliegt⁸¹, Gebrauch gemacht, diese Umlage wiederum durch die Finanzämter gegen ein Entgelt von 2 v. H. der aufgetretenen Kirchenlohnsteuer⁸² mit erheben und verwalten zu lassen⁸³. Die von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführte Kirchenlohnsteuer wird durch die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg über die Erzbischöfliche Finanzkammer München⁸⁴ an die berechtigten Diözesen weitergeleitet. Ein Arbeitgeber vermag auch den anteiligen Personal- und Sachaufwand für seine im staatlichen sowie kirchlichen Interesse gelegene Dienstleistung steuermindernd als Betriebsausgabe geltend zu machen. Das Kirchgeld als örtliche Kirchensteuer wird von der Kirchengemeinde (Pfarramt) erhoben und dient neben betreffenden Bedarfszuweisungen aus diözesanem Kirchensteueraufkommen pfarrlichen Belangen⁸⁵.

Das in der bayerischen Verfassung, aber auch im Grundgesetz verankerte Besteuerungsrecht der Kirchen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften schließt die Verpflichtung des Staates ein, die Voraussetzungen für eine Steuererhebung zur finanziellen Sicherstellung ihrer gesellschaftsdienlichen Aufgaben durch den Erlaß von Landesgesetzen zu schaffen. Hierbei sind auch die Rechtskontrolle einer Kirchensteuererhebung durch staatliche Gerichte sowie die Möglichkeit einer zwangsweisen Beitreibung vorzusehen. Der Staat ist zwar nicht gehindert, das überkommene Besteuerungsrecht der

78 Art. 17 I KirchStG, Art. 18 I DKirchStO; § 17 II 3 AVKirchStG; Art. 1, 6, 13 KG, Lfd. Nr. 4.I.3/1.1 KVz; vgl. ferner *Clement* (Anm. 10), S. 41 (49 ff.).

79 Art. 13 II KirchStG, Art. 11 II DKirchStO.

80 Gemäß Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. 12. 1945 (GVBl. 1946, S. 22).

81 Siehe Anm. 77 sowie BVerfGE 19, 206, S. 217 f.

82 § 18 I 3 AVKirchStG sowie FME vom 15. 11. 1967 (AZ: S 2448-2/2-60465 II).

83 Art. 17 II KirchStG, Art. 18 II DKirchStO.

84 Nach Maßgabe des § 18 I 1 und 2 AVKirchStG gemäß dem Kirchenlohnsteuer-Verteilerschlüssel in Bayern, der für die Diözese Augsburg derzeit rd. 19 v. H. beträgt.

85 Art. 23 KirchStG, Art. 26 DKirchStO; Art. 24 I KirchStG, Art. 27 I DKirchStO.

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu ändern, insbesondere auch einzuschränken; verwehrt ist ihm jedoch, das Besteuerungsrecht als wesentlichen Bestandteil korporativer Religions- und weltanschaulicher Bekenntnisfreiheit (einseitig) abzuschaffen oder auszuhöhlen⁸⁶. Das Vorliegen einer Aushöhlung des Besteuerungsrechts könnte letztlich vom Bundesverfassungsgericht geprüft werden⁸⁷. Dies gilt auch und gerade für die Kirchenlohnsteuer. Nachdem der Staat die Lohnsteuer bekanntlich direkt an der Quelle erhebt, führt er für die betreffenden Arbeitnehmer keine „bürgerlichen Steuerlisten“ mehr, welche er der Kirche zeitgerecht für ihre Umlagen zur Verfügung stellen könnte; die Lohnsteuerkarten selbst gelangen nur unvollständig an die Finanzämter⁸⁸. Da dem Staat jedoch obliegt, der Kirche die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu gewährleisten⁸⁹, bietet sich als grundgesetzkonforme sowie effiziente Lösung die Angleichung einer Erhebung der Kirchenlohnsteuer an jene der Lohnsteuer an. Jedes andere Verfahren würde zu erheblicher Mehrarbeit bei Staat, Kirche und Arbeitgeber führen⁹⁰. Bei einer Änderung des Erhebungsverfahrens der Kirchenlohnsteuer wäre vom staatlichen Gesetzgeber namentlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips⁹¹ zu beachten. In einem Gesetz angeordnete Maßnahmen haben demnach zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und – unter dem Gesichtspunkt des geringstmöglichen Eingriffs – erforderlich sowie für den Betroffenen zumutbar zu sein⁹². Eine Zumutbarkeit im vorstehenden Sinne wäre etwa nicht mehr gegeben, wenn der Staat zwar hinsichtlich der Lohnsteuererhebung an einer moderaten, zumeist monatlichen Quellenbesteuerung beim Arbeitgeber festhielte, die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aber im Ergebnis auf eine jährlich veranlagte Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für ihre Annexsteuer verweisen, d. h. die Erhebung einer Kirchenlohnsteuer faktisch unterbinden wollte. Eine Aushöhlung des kirchlichen, aber auch weltanschau-

86 Art. 123 II GG i. V. m. Art. 2 I 1, 13 (Schlußprotokoll) RKonk, Art. 10 § 5 BayKonk; ferner BVerfGE 19, 206 (218).

87 Art. 4, 140 GG i. V. m. 137 VI WRV; Art. 19 II, IV GG.

88 *D. Scheven*, Anmerkung zur Entscheidung des BayVerfGH vom 17. 10. 1967 (JZ 1968, S. 179), in JZ 1968, S. 181 (182).

89 Art. 140 GG i. V. m. 137 VI WRV, Art. 143 III BV; ferner Anm. 58 sowie BayVerfGH (Anm. 88).

90 *W. Rüfner*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Kirchensteuer, NJW 1971, S. 15 (18f.).

91 Im Sinne von Art. 20 III GG.

92 BVerfGE 20, 45 (49 f.), 30, 292 (316), 44, 353 (373 f.), 77, 84 (107 ff.).

lichen Besteuerungsrechts wäre ferner bei einer für den Staat zwar durchaus aufkommensneutralen Steuerreform zu bejahen, falls dieser die bislang veranlagte Lohn- sowie Einkommensteuer für die Bürger jedoch etwa um ein Drittel – und folglich auch die Kirchensteuer als Annexsteuer – absenken sowie die Umsatzsteuer beispielsweise entsprechend erhöhen wollte⁹³.

Das Besteuerungsrecht stellt kein besonderes Vorrecht der Kirche zur Finanzierung ihrer gesellschaftsdienlichen Aufgaben dar. So besitzt etwa der Bund für Geistesfreiheit in Bayern seit geraumer Zeit den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts⁹⁴. Ihm kommen folglich die gleichen „Privilegien“ wie beispielsweise den Industrie- und Handels- sowie den Handwerkskammern, den Architekten-, Ärzte-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammern, den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken⁹⁵, aber auch den bayerischen (Erz-)Diözesen und der Evangelisch-Lutherische Landeskirche zu, welchen diese Rechtsform von alters her eigen ist. Der Bund für Geistesfreiheit ist ferner befugt, von seinen derzeit knapp 4700 Mitgliedern⁹⁶ Umlagen zu erheben, und zwar nach den Bestimmungen des bayerischen „Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften“⁹⁷.

b) In allen Mitgliedsländern der EU gewährt der Staat im Interesse der individuellen Religions- sowie der korporativen Kirchenfreiheit steuer- oder sonstige abgabenrechtliche Vergünstigungen⁹⁸; und zwar sowohl dem Steuerbürger wie auch einer Kirche oder Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft.

Eine der herkömmlich wichtigsten Finanzquellen der Kirche wird durch staatliche Abgabenverschonung ihrer Mitglieder gespeist⁹⁹. Erbrachte Kirchen-

93 *Kleindienst, Binder* (Anm. 45), S. 203.

94 Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VII, VIII WRV; Art. 143 II 2 BV; Tz. 2 Nr. 14 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des Innern vom 06. 08. 1992 (KWMBL. I S. 462).

95 Vgl. § 3 I IHKG, § 90 I HandwO, Art. 15 II 1 BayArchG, Art. 10 I 3 HKaG, § 62 I BRAO, § 73 II 2 StBerG, § 4 II 1 WPO, Art. 11 II 1 BV i. V. m. Art. 1 S. 1 GO, Art. 1 S. 1 LkrO, Art. 1 BezO.

96 *Augsburger Allgemeine* (Nr. 154) vom 8. 7. 1997, S. 1.

97 Vom 26. 11. 1954 (BayRS 2220-4-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 1994 (GVBl. S. 1026).

98 *Robbers* (Anm. 5), S. 15 (33); 39 (48 ff.); 61 (74); 79 (93); 99 (118 f.); 127 (150); 159 (177 f.); 185 (200 ff.); 211 (225); 229 (245); 251 (274 f.); 281 (297); 303 (314); 319 (322); 333 (347 f.).

99 *Isensee* (Anm. 26), S. 1026.

steuerleistungen¹⁰⁰ können auf die allgemeine Steuerpflicht als unbeschränkt abzugsfähige Spenden, für kirchliche, religiöse, mildtätige oder sonst gemeinnützige Zwecke¹⁰¹ als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben angerechnet werden. Dies braucht nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, wie unser Staat seit Jahrzehnten erlebt, wie sehr die Kirche geistlich, kulturell und sozial seinen Verfassungszielen dient und ihn dabei auch materiell mehr entlastet, als solch steuerrechtlicher Rücksichtnahme entspricht. Im übrigen verfährt er bei vielen sonstigen Zwecken, namentlich bei Renten und dauernden Lasten¹⁰², der Steuerberatung¹⁰³ oder hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen¹⁰⁴ seiner Bürger, abgabenrechtlich durchaus gleichartig, wenn ihm diese förderungswürdig, weil gesellschaftsdienlich erscheinen. Die Anerkennung gezahlter Kirchensteuer als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe ist zudem verfassungsrechtlich geboten; eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens durch staatliche Einkommensteuer und grundgesetzlich verankerte Kirchensteuer würde das Gleichmaß der Besteuerung verletzen¹⁰⁵. Obgleich derartige staatliche Vergünstigungen unmittelbar nur dem Kirchensteuerzahler oder Spender zugute kommen, unterstützen sie mittelbar auch die Kirche bei der finanziellen Sicherstellung ihres gesellschaftsdienlichen Auftrags¹⁰⁶.

Als bedeutsamer kirchlicher Rechtsträger besitzt die Diözese Augsburg seit alters her den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts¹⁰⁷. Sie ist folglich – ebenso wie etwa die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern, die Architekten-, Ärzte-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammern, die Gemeinden, Landkreise, Bezirke¹⁰⁸ oder auch der

100 §10 I Nr. 4 EStG.

101 §§10 b EStG, 9 I KStG; §48 EStDV; §§51 mit 68 AO.

102 §10 I Nr. 1 a EStG.

103 §10 I Nr. 6 EStG.

104 §10 I Nr. 8 EStG.

105 P. Kirchhof, Die Kirchensteuer im System des deutschen Staatsrechts, in F. Fahr (Hrsg.), Kirchensteuer – Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996, S. 53 (75f.).

106 Isensee (Anm. 26), S. 1026.

107 Als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (cc. 369, 115 § 2 CIC, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III, V, VI, VIII WRV, Art. 142 III, 143 II, III BV) ist sie gleichzeitig gemeinschaftlicher Steuerverband, nämlich Gläubiger der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchengrundsteuer (Art. 4 I, 5 I [Bay]KirchStG, Art. 1 I DKirchStO [(Bay)FMBL. 1995, S. 387], Art. 1 DStVS [(Bay)KWMBL. 1988 I, S. 229]). Auf die Abhandlung von O. J. Voll, J. Störle, Neue kirchliche Ordnungen für Juristische Personen im Bereich der Katholischen Kirche in Bayern (BayVBl. 1991, S. 97, 132), sei ferner verwiesen.

108 Vgl. Anm. 95.

Bund für Geistesfreiheit in Bayern¹⁰⁹ – im Rahmen ihrer ideellen Zielsetzung sowie der Vermögensverwaltung grundsätzlich von der Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer befreit¹¹⁰. Gewisse Steuervergünstigungen gewähren ferner das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, das Grunderwerb- sowie Grundsteuergesetz, aber auch das Umsatzsteuergesetz¹¹¹. Partielle Steuerpflichten begründen sog. Zweckbetriebe; steuerpflichtig sind sog. Betriebe gewerblicher Art¹¹². Die geschilderten Steuerbefreiungs- bzw. Steuerermäßigungstatbestände finden jedoch für gemeinnützige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen öffentlichen sowie privaten Rechts in vergleichbarer Weise Anwendung. Sinngemäß gilt dies auch für eine Freistellung bzw. Ermäßigung von Gerichts- oder Verwaltungskosten¹¹³.

Namentlich bei Kirchenstiftungen als gemeinnützige Stiftungen des öffentlichen Rechts¹¹⁴ und bedeutsame Träger des pfarrlichen Vermögens in Bayern sind aufgekommenes Kirchgeld, freie Kollekten, Spenden, Meßstipendien und Stolarien, Erträge einer Haussammlung (Sternsinger), weitere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Reichnisse, kommunale Zuleistungen etwa für eine Kirchturmsanierung oder laufende sowie einmalige diözesane Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln herkömmlich der ideellen Zielsetzung zuzurechnen. Hierbei sei festgehalten, daß beispielsweise die Diözese Augsburg im Jahre 1999 weit mehr als die Hälfte ihrer Gesamteinnahmen von rd. 451,7 Mio. DM an die Kirchenstiftungen ihrer fast 1000 Pfarreien auszureichen hatte, um diesen die Bestreitung ihrer ortskirchlichen Bedürfnisse in der gebotenen Weise zu ermöglichen.

Zur Vermögensverwaltung einer Kirchenstiftung zählen die Erträge aus der langfristigen Vermietung von (Wohn-)Räumen sowie der Verpachtung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, Erbbauzinsen, die Zinsen aus Sparguthaben,

109 Siehe Anm. 94.

110 §§ 1 Nr. 6, 4 KStG, § 3 I Nr. 12 VStG (a. F.), § 3 Nr. 6 GewStG.

111 Siehe Anm. 59.

112 §§ 64, 65 mit 68 AO; siehe auch Anm. 59 und 110.

113 Siehe etwa §§ 144 KostO, 64 SGB X; ferner BayObLG in Rpfleger 1985, S. 510.

114 Als Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III, V WRV, Art. 142 III, 146 BV, Art. 30, 33, 40 StG, Art. 1 II Nrn. 1 mit 3 KiStiftO unterliegen sie in Übereinstimmung mit §§ 1 I Nr. 6, 4 KStG nicht der Körperschaftsteuer; im übrigen dienen sie nach kirchlichem (Satzungs-)Recht (vgl. cc. 113, 115, 1216, 1220, 1254 ff. CIC; Art. 7, 11 V, 36 I, 39 I KiStiftO, § 2 KiPfrWG) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder denkmalpflegerischen Zwecken im Sinne der §§ 51 mit 68 AO.

Festgeldern, festverzinslichen Wertpapieren, der Veräußerungserlös von mit Erbbaurechten Dritten belastetem Stiftungsgrund sowie von sog. Überschußbauland, Ablösungsbeträge einer Baulast oder eines Rechnisses, Veräußerungserlöse nicht mehr benötigter Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände oder die Mitgliedschaft in einem ambulanten Krankenpflegeverein.

Andere Tätigkeiten der Kirchenstiftung, die selbständig, nachhaltig und gegen Entgelt ausgeübt werden, sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe; die Absicht, Gewinn zu erzielen, oder ein tatsächlich erzielter Gewinn oder eingetretener Verlust sind keine notwendigen Voraussetzungen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist als Zweckbetrieb steuerbegünstigt, wenn er in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einer Kirchenstiftung zu verwirklichen, diese Zwecke nur durch einen solchen Zweckbetrieb erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist¹¹⁵. Insbesondere die Führung einer Kindertagesstätte, eines Pfarr- und Jugendheimes sowie einer Pfarrbücherei, die Herausgabe eines Pfarrbriefes, der Betrieb eines Senioren- und Pflegeheimes, Mahlzeitendienste, die Verwaltung eines ortskirchlichen Friedhofes, kirchliche oder kulturelle Veranstaltungen (wie Altennachmittag, Gruppenstunden, Besinnungstag, Kirchenkonzert, Vorträge), aber auch eine Pfarrfesttombola (höchstens zweimal im Jahr zu ausschließlich kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder denkmalpflegerischen Zwecken) werden den Merkmalen eines Zweckbetriebes gerecht.

Ein Betrieb gewerblicher Art¹¹⁶ liegt vor, sofern eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit in Wettbewerb zu anderen (steuerpflichtigen) Unternehmen tritt und der Jahresumsatz regelmäßig 60 000 DM übersteigt. Bei kleinerem Jahresumsatz nimmt das Finanzamt einen Betrieb gewerblicher Art nur an, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts hierfür besondere Gründe vorträgt. Betriebe gewerblicher Art als Dotationsquelle einer Kirchenstiftung sind mit ihren Einkünften und ihrem Vermögen grundsätzlich steuerpflichtig; so beispielsweise eine von ihr selbst betriebene Gaststätte, Verpachtung einer Kegelbahn, gesellige Veranstaltungen (z. B. Pfarr- oder Kindergartenfest, Weihnachtsfeiern, Faschings-

115 §§ 65, 68 AO.

116 Gemäß § 4 KStG, R 5 KStR; § 64 III AO.

bälle), ein Wohltätigkeitsbasar (auch wenn dessen Erlös kirchlich-gemeinnützigen Zwecken zugute kommt) sowie allgemeine gastronomische Leistungen im Rahmen derartiger Veranstaltungen, insbesondere der Verkauf von Speisen und Getränken.

Nicht zuletzt aufgrund der skizzenhaft dargestellten staatlichen Förderungen vermögen auch kirchliche Rechtsträger ihre gemeinwohldienlichen Aufgaben weithin angemessen zu verfolgen, also ihren vielfältigen Dienst an und in unserer Gesellschaft zeitgemäß zu erfüllen.

LITERATUR: *Axel Frhr. von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996. – *Walter Eykmann* (Hrsg.) *Katholische Schule - Der sichere Weg in die Zukunft*, Bonn 1998. – *Friedrich Fabr*, Kirchensteuer - Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996. – *Hans Peter Ipsen*, Verwaltung durch Subventionen, in *VVDStRL* 25 (1967), S. 281 ff. – *Eugen Kleindienst*, *Josef Binder*, Das Finanzwesen der katholischen Kirche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, *BayVBl* 1999, S. 197 ff. – *Herbert Krüger*, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Stuttgart 1966. – *Joseph Listl*, *Dietrich Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. Auflage, Berlin 1994. – *Heiner Marré*, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, 3. Auflage, Essen 1991. – *Heiner Marré*, *Dieter Schümmelfelder*, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 28 (1993), Münster 1994. – *Gerhard Robbers*, Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995. – *Otto J. Voll*, *Johann Störle*, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985.